

Gemeinde Wangerland



| | | | |
|---|-------------------------------|-------------------|-------------------------|
| Sitzungsvorlage | angelegt: 28.07.2023 | Freigabe BM am: | Vorlage Nr.: |
| | Sachbearbeiter: Herr Hayen | 08.08.2023 | I-329-2023 |
| Behandlung im: | | am: | Öffentl.status: |
| Ausschuss für Schulen, Jugend, Kultur und Soziales | | 29.08.2023 | öffentlich |
| Verwaltungsausschuss | | 18.09.2023 | nicht öffentlich |
| Rat | | 26.09.2023 | öffentlich |

Bezeichnung:

Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen in der Trägerschaft der Gemeinde Wangerland (Schulbezirkssatzung)

Stellungnahme der Fachabteilung

Finanzielle Auswirkungen?

ja nein

| Gesamtkosten der Maßnahme (ohne jährliche Folgekosten) ggf. unterteilt nach Jahren | Direkte jährliche Folgekosten (z. B. Personal- und Bewirtschaftungsaufwendungen) | Sonstige jährliche Folgekosten (insbes. Abschreibungen) | Finanzierung | |
|--|--|---|--------------|-----------|
| | | | Eigenanteil | Zuschüsse |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |

Sonstige Anmerkungen:

Vorlage betrifft die demografische Entwicklung?

ja nein

Falls ja, in welcher Art:

Stellungnahme der Abteilung Finanzen

Für die vorgesehene Maßnahme stehen Haushaltsmittel zur Verfügung:

ja nein

Eine Deckung der über- bzw. außerplanmäßigen Auszahlungen ist möglich:

ja nein

Sonstige Anmerkungen:

Der Entwurf der Schulbezirkssatzung mit den Anlagen 1 (1 – 3) und 2 ist dieser Sitzungsvorlage beigelegt.

Die Gemeinde Wangerland hatte bislang die Grenzen der Schulbezirke zeichnerisch nur auf der Grundlage eines Ratsbeschlusses festgelegt. Im Zuge der Ausnahmegenehmigungen zum Besuch einer anderen Schule, als die des Schulbezirkes, machte die Aufsichtsbehörde darauf aufmerksam, dass eine Festlegung der Schulbezirke durch Ratsbeschluss nicht ausreichend ist. Die Festlegung der Schulbezirke muss durch Satzung festgelegt werden. Dies ergibt sich nicht direkt aus dem § 63 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG), aber aus Ziffer 3.5 des entsprechenden Runderlasses des Kultusministeriums. Insofern können Ausnahmegenehmigungen derzeit nicht wegen der Schulbezirksgrenzen abgelehnt werden, da die erforderliche Rechtsgrundlage hierfür noch fehlt. Aus diesem Grund ist es unabdingbar, die Schulbezirkssatzung so schnell wie möglich zu erlassen. Das Inkrafttreten der Satzung soll am Tag nach der Bekanntmachung erfolgen.

Die nach dem NSchG erforderliche Beteiligung des Gemeindeelternrates (GER) ist erfolgt. Am 24.07.2023 wurde der GER unter Zusendung des Entwurfs der Schulbezirkssatzung bis zum 06.08.2023 um Stellungnahme gebeten.

Von der Verwaltung wird vorgeschlagen, die Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen in der Trägerschaft der Gemeinde Wangerland (Schulbezirkssatzung) in der beigelegten Fassung zu beschließen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Wangerland beschließt die Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen in der Trägerschaft der Gemeinde Wangerland (Schulbezirkssatzung).

Anlagen:

- Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen in der Trägerschaft der Gemeinde Wangerland (Schulbezirkssatzung) mit den Anlagen 1 (1 – 3) und 2